

Satzung für das Stadttheater Fürth als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art vom 23. Oktober 2014

(Stadtzeitung Nr. 20 vom 5. November 2014)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Benutzung	3
§ 4 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Fürth betreibt und unterhält in Fürth unter der Bezeichnung „Stadttheater Fürth“ in der Königstraße 116 eine öffentliche Einrichtung (gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art) mit folgenden Bühnen und Veranstaltungsorten:
 1. Stadttheater Fürth, Großes Haus,
 2. Studiobühne „Studio auf dem Theater“,
 3. Foyer 2. Rang (sogenanntes „Café Nachtschwärmer“).
- (2) Das Stadttheater Fürth bespielt ferner regelmäßig auch das Kulturforum Fürth. Eine regelmäßige Bespielung anderer Orte als in Abs. 1 und 2 Satz 1 benannt, bedarf der Zustimmung des Stadtrats.
- (3) Das Stadttheater Fürth dient der Aufführung musikalischer und nichtmusikalischer Werke der Bühnenkunst.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Stadttheater Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
 - a. Gegenstand und Zweck des Stadttheaters Fürth ist die Pflege und die Förderung der Kunst und Kultur.
 - b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufführungen der Bühnenkunst und die hieraus resultierende Pflege der Kunstgattungen:
 - Musiktheater und Konzerte
 - Schauspiel
 - Tanztheater/Ballett
 - Kinder- und Jugendtheater Schauspiels
 - Oper, Operette/Musical
- (2) Das Stadttheater Fürth ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadttheaters Fürth.

- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Stadttheaters Fürth nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadttheaters Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadttheaters Fürth oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadttheaters Fürth an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Benutzung

- (1) Der Besuch des Stadttheaters Fürth wird durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
- (2) Die Geschäftsbedingungen und die Eintrittspreise werden durch theatereigene Veröffentlichungen und durch Anschlag an der Theaterkasse bekannt gemacht.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 5. November 2014 mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 2003, veröffentlicht in der Stadtzeitung vom 29. März 2003 außer Kraft.